

**Änderungstarifvertrag Nr. 22
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des BT-V am 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) werden nach der Angabe „§ 56 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ folgende Angaben angefügt:
„§ 57 Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte
§ 58 Besondere Regelungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“.
 - b) Im Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA) wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA)“ wird die Angabe „Anhang zu der Anlage C (VKA)“ gestrichen.

2. Nach Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 werden im Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) folgende neue §§ 57 und 58 angefügt:

„§ 57

Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte

Zu Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich -
Diese Sonderregelungen gelten für Ärztinnen und Ärzte, soweit diese nicht unter den Geltungsbereich der Besonderen Teile Krankenhäuser (BT-K) oder Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) fallen.

Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Nr. 2

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 und Abschnitt XXVIII Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

§ 58

Besondere Regelungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Zu Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich -
Diese Sonderregelungen gelten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.
Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Nr. 2

(1) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 gelten für diese Beschäftigten folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe N:

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| gültig ab | | | | | | |
| 1. Januar 2017 | - | 2.732,33 | 2.865,46 | 3.036,16 | 3.174,02 | 3.365,23 |
| gültig ab | | | | | | |
| 1. Februar 2017 | - | 2.796,54 | 2.932,80 | 3.107,51 | 3.248,61 | 3.444,31 |

²Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenwerte der Entgeltgruppe P 8.

(2) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe N der Entgeltgruppe 8.

Nr. 3

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird bei Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Entgeltgruppe N die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.“

3. Im Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA) wird § 57 zu § 59 und Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) § 1 und § 2 der Anlage zu § 56 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Für die Kündigung der Anlage C (VKA) zum TVöD gilt § 39 Abs. 4 Buchst. c entsprechend.“

4. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Entgelt“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).“

c) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

| | |
|----------------|------|
| S 2 | 2 |
| S 3 | 4 |
| S 4 | 5 |
| S 5 | 6 |
| S 6 bis S 8b | 8 |
| S 9 bis S 11a | 9a |
| S 11b bis S 13 | 9b |
| S 14 | 9c |
| S 15 und S 16 | 10 |
| S 17 | 11 |
| S 18 | 12.“ |

5. In § 2 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 werden die Wörter „, soweit sie nach Maßgabe des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Wörter „, soweit sie nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)“ ersetzt.

6. Der Anhang zu der Anlage C (VKA) wird gestrichen.

§ 2

Änderungen des BT-V am 1. März 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ²Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin / Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion:
Der Fachvorstand Tarifpolitik

Änderung der Niederschriftserklärungen zum 1. Januar 2017:

Die Niederschriftserklärung Nr. 4 zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird gestrichen.